

Leitfaden zur Durchführung des Qualifikationsbereiches individuelle praktische Arbeiten (IPA) für die technischen MEM- Berufe angesichts der Corona-Krise

Vorbemerkung

Für die technischen MEM-Berufe/MEM-Industrie ist eine **nationale Lösung** des diesjährigen Qualifikationsverfahrens entscheidend für die Zukunft der jungen Berufsleute. Kantonale Sonderwege sind zu vermeiden!

Dieser Leitfaden dient zur Durchführung des Qualifikationsbereiches Individuelle praktische Arbeit (IPA) gemäss den Richtlinien «**Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Corona Virus (COVID-19) im Jahr 2020**» (304/2013/02126 \ COO.2101.108.7.887045)

Angepasste Qualifikationsverfahren 2020

4-jährige Grundbildungen

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennnisse: 15 %; (Erfahrungsnote Berufsfachschule)
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 0 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

3-jährige Grundbildungen

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennnisse: 15 %; (Erfahrungsnote Berufsfachschule)
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 0 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

2-jährige Grundbildung (wie bisher)

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der Erfahrungsnoten. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %;
- c. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht: 20 %;
- d. Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse: 20 %.

Leitfaden individuelle praktische Arbeiten (IPA)

Bei der Durchführung der IPA gelten die Vorgaben des Bundes, die auch für die Arbeit im Betrieb, gemäss Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 gelten (Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie). Es wird unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes durchgeführt. Als Grundlage dienen die [allgemeine Checkliste – Prävention von COVID-19](#) und [das Merkblatt für Arbeitgeber / Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#).

Alle Lernenden der 2-/3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen, welche ihre Lehre im Jahr 2019/2020 regulär beenden, müssen die IPA zwingend bis Mitte Juli (17.7.2020) absolvieren. Idealerweise sollen diese bis **Ende Mai 2020** durchgeführt werden (notfalls bis Mitte Juli). Da die Lehrverträge Ende Juli/Anfangs August auslaufen und die jungen Berufsfachleute anschliessend in einem Angestelltenverhältnis, in der Rekrutenschule oder weiterführenden Schulen/Angeboten ihr Berufsleben beginnen, ist diesem Zeitplan Rechnung zu tragen. **Verschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt sind nicht zulässig!**

Die individuelle praktische Arbeit beträgt zwischen 16 – 120 Stunden, nach ABQV des jeweiligen Berufes. Wir empfehlen den Spielraum, welche die Bildungsverordnung betreffend **Dauer** der IPA bietet, **im unteren Bereich** zu nutzen.

Bei der IPA gibt es für die Durchführung keinen definierten Zeitpunkt, sondern eine Zeitspanne, in der die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden können, analog des Normalzustandes.

Die Präsentation der Arbeit und das damit verbundene Fachgespräch sowie die Expertenbesuche vor Ort während der Prüfungsdauer können via Videokonferenzen/Onlinebesprechungen durchgeführt werden.

Es reicht aus, wenn ein Experte (nicht zwingend zwei) das Fachgespräch via Videoschaltung verfolgt. Aus Datenschutzgründen dürfen keine Aufzeichnungen gemacht werden. Zeichnet sich während dem Prüfungsprozess ein kritischer Fall ab (z.B.: Gefahr des Nichtbestehens), wird umgehend ein Zweitexperte hinzugezogen. Die Koordination der Prüfungsexperten wird vom jeweiligen Chefexperten vorgenommen.

Entscheid und Planung erfolgt wie bisher durch die einzelnen Umsetzungs- und Durchführungsverantwortlichen. Dabei sind dieser Leitfaden sowie die Vorgaben und Beilagen des Bundes verbindlich.

Restriktionen

- Im Fall einzelner Ausfälle (Betriebsschliessung, quarantänebedingt etc.) kann notfalls eine VPA durchgeführt werden.
- Für den Fall, dass es zu kantonalen Betriebsschliessungen vor der Beendigung aller IPA's kommt und die durch das SBFI genehmigte Variante nicht umgesetzt werden kann, wird vom Kanton eine Anpassung beim SBFI beantragt.
- Die Chefexperten informieren die nationale OdA (Swissmem oder Swissmechanic).

Grundsatz

Die individuelle praktische Arbeit führt jede lernende Person individuell an ihrem betrieblichen Arbeitsplatz aus. Die IPA prüft Handlungskompetenzen, die zum Zeitpunkt der Prüfung aufgebaut und vertieft sind. Der Aufbau dieser Handlungskompetenzen im Rahmen der Schwerpunktausbildung hat mindestens vier/sechs Monate gedauert. Richtlinien zur Aufgabenstellung, Durchführung und Beurteilung sind in den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsbereich IPA (Beilage) zusammengestellt.

Wichtig

- Bei der Durchführung der IPA gelten die Vorgaben des Bundes, die auch für die Arbeit im Betrieb, gemäss Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 gelten (Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie).
- Den Lernenden muss zwingend die Möglichkeit geboten werden, sich im gewohnten Umfeld zu bewegen und somit die Prüfung mit gewohnten Arbeiten und Tools (Maschinen, Werkzeuge, Programme, Hilfsmittel etc.) zu bestreiten.
- Die PA führt jede lernende Person individuell an ihrem betrieblichen Arbeitsplatz aus. Ausnahmsweise kann eine VPA in einem überbetrieblichen Kurszentrum oder einem befreiten Lehrbetrieb durchgeführt werden.
- Die Genehmigung und Freigabe der Aufgabenstellung durch den Experten soll ohne physischen Kontakt erfolgen, in dem die Fachvorgesetzten der Betriebe die Unterlagen dem Experten elektronisch zustellen.
- Falls eine abgebrochene IPA nicht weitergeführt werden kann, weil beispielsweise die Arbeit durch andere Personen weitergeführt/beendet wurde, soll die vom QV-Absolventen bereits ausgeführte Arbeit bewertet und für das anschliessende Fachgespräch verwendet werden. Dies mit der schriftlichen Begründung des QV-Absolventen, Fachvorgesetzten und Experten, wie im regulären Verfahren bereits üblich.

Präventionsmassnahmen bei der Umsetzung der praktischen Arbeit (PA) basierend auf den Vorgaben des Bundes

- Die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit werden vor dem Beginn der Prüfung mit dem Prüfungskandidaten besprochen.
- Eine genügend grosse Garderobenkapazität muss vom Fachvorgesetzten sichergestellt werden. Falls die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden können, muss die Garderobe gestaffelt betreten werden.
- Werkzeuge und Messmittel müssen für jeden Prüfling separat vorhanden sein. Es darf kein Austausch mit anderen Lernenden/Mitarbeitern ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung stattfinden.
- Jeder Lernende muss eigene Arbeitsplätze zur Verfügung haben, es dürfen keine Arbeitsplätze von mehreren Lernenden oder Mitarbeitern benützt werden ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung.
- Maschinen, Aufspannvorrichtungen, Werkzeuge, Messmittel, Tastaturen etc. sind nach Gebrauch gründlich zu desinfizieren und reinigen.
- Besprechungen müssen in einem Raum oder einer Örtlichkeit durchgeführt werden, in dem/r die Vorgaben des Bundes eingehalten werden. Die Tische werden nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert.

Checklisten

- Merkblatt für Arbeitgeber **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)**
- Prävention von Covid-19 **allgemeine Checkliste**